

# **BEKANNTMACHUNG**

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) hier: Widmung Öffentlicher Parkplatz "An der Stockbahn"

Der in der Gemeinde Postmünster, Landkreis Rottal-Inn, Regierungsbezirk Niederbayern befindliche Parkplatz "An der Stockbahn", Flur-Nr. 143 der Gemarkung Postmünster, wird mit Wirkung vom

## 01. November 2025

zum öffentlichen Parkplatz gewidmet.

Der gewidmete öffentliche Parkplatz befindet sich auf einem südwestlichen Grundstücksteil der Flur-Nr. 143, Gemarkung Postmünster. Die Fläche des Parkplatzes beträgt ca. 480 m².

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Postmünster.

Die Widmung gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Eintragungsverfügung kann im Rathaus der Gemeinde Postmünster, Bürgerbüro, Hauptstr. 23, 84389 Postmünster während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Postmünster, den 15.10.2025 Gemeinde Postmünster

Stefan Weindl

1. Bürgermeister



### Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieser Bekanntmachung (Blatt 2).

Angeheftet:

15.10.2025

Abgenommen:



-2-

# RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.